



Ermittlung des Tourismusbeitrages

* Hebesatz für das Jahr 2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2025 aufgrund des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idGF, den Hebesatz für das Jahr 2026 mit 0,3600 v.H. festgesetzt. Die Gemeinde Alberschwende ist in die Ortsklasse B eingereiht.

* Berechnungsweise

Tourismusbeitrag 2026 = Umsatz 2024 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe * Hebesatz

Für den Tourismusbeitrag 2026 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2024 maßgebend. Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz. Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der/die Beitragspflichtige aufgrund seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640

Der Umsatzanteil beträgt für AbgabenschuldnerInnen der

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Beispiel

HandelsvertreterIn -> Abgabengruppe 5 -> 15 v. H. vom Umsatz 2024:

100.000 (= Umsatz) * 15% (= Umsatzanteil Abgabengruppe) * 0,3600% (= Hebesatz) = 54,00 (= Tourismusbeitrag in EUR)

Umsatz 2024	Umsatzanteil lt. Abgabegruppe	Umsatzanteil (= Umsatz von 2024 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe)	Hebesatz	Tourismusbeitrag (=Bemessungsgrundlage * Hebesatz)
EUR 100.000,--	15 v.H.	15.000	0,3600 v.H.	= EUR 54,00

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2024** ihre Tätigkeit in Alberschwende aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrages 2026 der Umsatz des Jahres 2024 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2025

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2025** ihre Tätigkeit in Alberschwende aufgenommen haben, haben im Jahr 2026 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2025** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2026** zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2025 sind dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2025 und der Hebesatz **0,3600 v. H.** maßgeblich.

Für den **Tourismusbeitrag 2026** ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des **Tourismusbeitrages 2026** ist dabei der Hebesatz **0,3600 v. H.** maßgeblich.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2026

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2026 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2027 für beide Jahre (2026 und 2027) zur Entrichtung fällig.

*** Hinweis - Allgemeines**

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine kurze Mitteilung. Bei Fragen zum Tourismusbeitrag stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05579/4220-16 oder andreas.rusch@alberschwende.at gerne zur Verfügung.